

gedenken, daß das vorliegende Gesuch unter allen Umständen annoch an die II. Kammer gelangen muß.

Staatsminister v. B esch a u: Wenn hier eines von mir angeführten Grundes gedacht wird, daß nämlich die Oberchauffeewärter deshalb, weil sie nur monatliche Gehalte und nicht Jahresgehälter bezögen, nicht als Staatsdiener angesehen werden könnten, so liegt dieser Angabe ein Mißverständnis in sofern zu Grunde, als Nichts auf diese Zahlungsmodalität ankommt, wenn es wirklich Gehälter sind; es sind dies aber in dem vorliegenden Falle nur Löhne. Ferner ist der Gegenstand vom Referenten aus einem Gesichtspuncte aufgefaßt worden, aus welchem er wohl nicht beurtheilt werden dürfte, und wo sich für die Petenten wohl gar kein Grund finden möchte, nämlich aus dem rechtlichen Gesichtspuncte, als hätten nämlich die Oberchauffeewärter aus dem Staatsdienergesetze ein Recht erlangt, nunmehr als Staatsdiener angesehen zu werden. Ein Recht hatte früher Niemand, Pension zu verlangen, sondern es ist dies immer als reine Gnadensache angesehen worden, und das Staatsdienergesetz hat zuerst ein solches Recht gesetzlich eingeräumt, vorausgesetzt, daß erst feststeht, wer Staatsdiener ist. Aber mit Hinblick auf die frühern Verhältnisse ist auch keine Veranlassung vorhanden, diese Oberchauffeewärter in die Zahl der Staatsdiener zu stellen; denn sie haben nie Pension bekommen, und es ist eine seltene Ausnahme gewesen, wenn ihnen eine solche zugebilligt wurde. Es ist angeführt und namentlich bemerkt worden, daß es eine Verschiedenheit herbeiführe, da man die Gensdarmen als pensionsberechtigten Individuen angesehen hätte. Darauf ist zu erwiedern, daß die Gensdarmen früher allerdings stets Pension bekommen haben. Der geehrten Kammer wird erinnerlich sein, daß nach der früher bestandenen Einrichtung, wo die Mittel für die Gensdarmen theils aus dem ständischen Fonds, theils aus der Staatskasse gegeben wurden, diese Pensionen zur Hälfte aus diesem, zur Hälfte aus jenem Fonds gewährt wurden. Abgesehen von andern Gründen, sprechen diese Vorgänge dafür, die Gensdarmen als Staatsdiener anzusehen. Daß nicht als entscheidendes Kriterium für die Staatsdienerqualität die Entrichtung der Abzüge zur Armenhaushauptkasse und zum Prämienfonds angesehen werden könne, gebe ich gerne zu; in dessen, wenn andere Gründe mit hinzu kommen, so möchte darauf doch einiger Werth zu legen sein, und allerdings haben die Oberchauffeewärter nie solche Abzüge erlitten. Im Allgemeinen möchte der Grund, den ich angeführt habe und in dem Berichte unter 6. bezeichnet worden ist, hauptsächlich Berücksichtigung verdienen. Die Absicht jenes Gesetzes ist gewiß nicht gewesen, die Klasse der Staatsdiener in Folge desselben zu vermehren, vielmehr beweisen die ersten Paragraphen desselben, daß man namentlich Diejenigen, welche Lohnarbeit verrichteten und deren Dienstleistung nicht bestimmt und feststehend ist, aus der Klasse der Staatsdiener entfernen wollte. Dieses Prinzip hat die Regierung stets befolgt, sie hat dasselbe namentlich, um einige Beispiele anzuführen, streng durchgeführt bei der Porzellanmanufaktur, sie

hat es bei dem Postwesen und andern Zweigen befolgt, und ich glaube, daß, ohne zu großen Consequenzen hierbei zu führen, das Gesuch der Petenten nur zurückgewiesen werden kann.

Referent v. B i e d e r m a n n: Gegen das, was der Herr Staatsminister angeführt hat, erlaube ich mir nur wenige Worte. Erstlich frage ich: Was als entscheidendes Merkmal zwischen Gehalt und Lohn anzusehen sein möchte? Ich gestehe, daß ich eigentlich nicht recht weiß, wo dieses Merkmal liegen soll; manchmal wird der Ausdruck Gehalt, manchmal der Ausdruck Lohn gebraucht.

Staatsminister v. B esch a u: Es ist dies auch ein Merkmal, welches in der That nicht überall angewendet und durchgeführt werden kann. Es kann nur mit Zuhülfenahme der andern Gründe, die vorhanden sind, diese oder jene Klasse nicht unter die Klasse der Staatsdiener zu stellen, als Motiv mit angesehen werden: denn es giebt verschiedene Angestellte, die als Staatsdiener angesehen werden und doch nur Wochenlohn bezogen haben. Ich führe an, daß das Ministerium beim Bergwesen zwar auch streng zu Werke gegangen ist, aber doch mehrere Personen in die Kategorie der Staatsdiener stellen mußte, obwohl sie nur Wochenlohn bezogen, da beim Bergwesen von Alters her Wochenlöhne üblich sind.

Referent v. B i e d e r m a n n: Was dann die Meinung anlangt, daß der rechtliche Gesichtspunct nicht genommen werden dürfte, so kann ich dem auch nicht beitreten, was Se. Excellenz gesagt hat; denn es kommt auf den frühern Zustand Nichts an. Ich gebe zu, daß die Petenten früher ein Recht, als Staatsdiener behandelt zu werden, nicht hatten; wenn aber das Gesetz gewisse Kategorien aufstellt und sagt: diese sollen Anspruch darauf haben, und es würde nachzuweisen sein, daß Jemand in diese Kategorie gehört, so glaube ich, daß er ein wirkliches Recht habe, Obiges zu verlangen.

Vicepräsident D. D e u t r i c h: Es scheint hier auf das Staatsdienergesetz anzukommen. Dort ist bestimmt worden, daß alle Personen, bei deren Dienstleistungen keine höhere wissenschaftliche Bildung erforderlich ist, zu jeder Zeit ohne Pension nach Gutbefinden und erfolgter Aufkündigung entlassen werden können. Das sind nun solche Personen, von welchen eingeräumt werden muß, daß sie auf Kündigung angestellt sind. Nun wäre die Frage: ob sie nicht später nach 25jähriger Dienstzeit nach §. 5. des Staatsdienergesetzes zu beurtheilen sein möchten. Also scheint die Bestimmung des Staatsdienergesetzes auch einzuschlagen.

Referent v. B i e d e r m a n n: Der Herr Vicepräsident meint wohl die Bestimmung §. 2., wo die Rede ist von Dienstleistungen, welche in Handarbeit bestehen.

Vicepräsident D. D e u t r i c h: Wenn ich nicht irre, heißt es im Staatsdienergesetz: die Diener, zu deren Leistung nicht eine höhere wissenschaftliche Bildung erforderlich ist, sind der Aufkündigung unterworfen.

Secr. v. S e d t w i t z: Die Deputation ist getheilte Meinung gewesen. Die Majorität hat den Gründen